

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Bauingenieurwesen  
an der Fachhochschule Bielefeld  
vom 7. November 1995**

in der Fassung der Änderungen vom 30.01.2001, 27.02.2004 und  
05.07.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Eignung für das Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 6 Studienverlaufsplan
- § 7 Studienberatung und -förderung
- § 8 Arten des Lehrangebots
- § 9 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 10 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 11 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Einstufungsprüfung
- § 15 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Fachprüfungen**

- § 18 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 19 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 20 Durchführung von Fachprüfungen
- § 21 Klausurarbeiten
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Freiversuch

**III. Leistungsnachweise**

- § 24 Ziel, Form und Durchführung

**IV. Grundstudium**

- § 25 Diplom-Vorprüfung
- § 26 Fachprüfungen, Leistungsnachweise, Testate

**V. Hauptstudium**

- § 27 Prüfungen der Studienrichtung Baubetrieb
- § 28 Prüfungen der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau
- § 29 Prüfungen der Studienrichtung Wasserwesen, Grundbau, Abfallwirtschaft

**VI. Fakultatives Praxissemester oder Auslandsstudiensemester**

- § 30 Fakultatives Praxissemester
- § 31 Ziel des Praxissemesters
- § 32 Zulassung zum Praxissemester
- § 33 Praxisstelle
- § 34 Vertrag
- § 35 Vergabe der Praxisstellen
- § 36 Betreuung der Studierenden
- § 37 Abschluss des Praxissemesters

**VII. Diplomarbeit und Kolloquium**

- § 38 Diplomarbeit
- § 39 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 40 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 41 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 42 Kolloquium

**VIII. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer**

- § 43 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 44 Zeugnis, Gesamtnote
- § 45 Zusatzfächer

**IX. Schlussbestimmungen**

- § 46 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 47 Ungültigkeit von Prüfungen

**Anlage 1: Zeitpunkt der Fachprüfungen für den Freiversuch**

**Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtfächer gem. § 21 Abs. 3 Nr. 3**

**Anlage 3: Katalog der Wahlprüfungsfächer gem. § 22 Abs. 1 Nr. 9**

**Anlage 4: Katalog der Wahlprüfungsfächer gem. § 22 Abs. 1 Nr. 10**

**Anlage 5: Katalog der Wahlprüfungsfächer gem. § 23 Abs. 1 Nr. 9**

**Anlage 6: Katalog der Wahlprüfungsfächer gem. § 23 Abs. 1 Nr. 10**

**Anlage 7: Katalog der Wahlprüfungsfächer gem. § 24 Abs. 1 Nr. 9**

**Anlage 8: Katalog der Wahlprüfungsfächer gem. § 24 Abs. 1 Nr. 10**

**Anlage 9: Studienvoraussetzungen und besondere Einschreibungs-voraussetzungen, Einstufungsprüfung**

**Anlage 10: Studienverlaufspläne**

I. Allgemeines

**§ 1**

**Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums des Studienganges Bauingenieurwesen mit den Studienrichtungen
  - Baubetrieb,
  - Konstruktiver Ingenieurbau und
  - Wasserwesen, Grundbau, Abfallwirtschaft.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums; unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studienbezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

**§ 2**

**Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln und sie befähigen, ingenieurmäßige Methoden anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten, insbesondere zu Fragen der Technikfolgenabschätzung sowie der Umwelt- und Sozialverträglichkeit. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten. Fächer des Hauptstudiums sind stärker berufsbezogen. Sie bestehen aus Pflichtfächern und zu einem großen Teil aus Wahlpflicht- und Wahlfächern, um Möglichkeiten für eine individuelle Schwerpunktbildung zu bieten.
- (3) Durch die Diplomprüfung (§ 10) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad 'Diplom-Ingenieurin (FH)' bzw. 'Diplom-Ingenieur (FH)' (Kurzform: 'Dipl.-Ing. FH') verliehen.

**§ 3**

**Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert, die sich in ein Grund- und Fachpraktikum aufteilt.
- (3) Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.
- (4) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit nach Abs. 2 gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, erworben wurde.

- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet.

#### § 4

##### Eignung für das Studium

Es wird erwartet, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausreichende mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten mitbringen und dass die Realisierung technischer Aufgabenstellungen ihren Neigungen entspricht.

#### § 5

##### Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Erst-Immatrikulation erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Das Studium umfaßt sieben, bei Inanspruchnahme des Praxissemesters acht Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen (Regelstudienzeit). Es gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (2) In beiden Abschnitten sind Fachprüfungen abzulegen, Leistungsnachweise zu erbringen und Testate nachzuweisen. Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend durchgeführt, d.h. in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt, in dem das Fach im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Der notwendige und zumutbare Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt in den Studienrichtungen Baubetrieb 164, Konstrukt. Ingenieurbau 171 und Wasserwesen, Grundbau, Abfallwirtschaft 176 Semesterwochenstunden. Das Verhältnis von Pflichtveranstaltungen zu Wahlpflichtveranstaltungen soll zwischen 1:1 und 3:1 liegen. Der Anteil der Übungen und Praktika am Lehrangebot für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll mindestens ein Drittel betragen.

#### § 6

##### Studienverlaufsplan

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 10) legt den Zeitumfang der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest.
- (2) Der Studienverlaufsplan ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden gewöhnlich im Jahresrhythmus angeboten, daher wird die Einhaltung des Studienverlaufsplans nahegelegt. Abweichungen vom empfohlenen Verlauf führen zu Verzögerungen und zur Verlängerung des Studiums, da der Fachbereich wegen der personellen und sachlichen Ausstattung Sonderregelungen nur in Ausnahmefällen treffen kann.

#### § 7

##### Studienberatung und -förderung

- (1) Die Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird in Form von Einführungsveranstaltungen durchgeführt. Zeit, Ort und Ablauf der Einführungsveranstaltungen werden vom Fachbereich rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres bekanntgegeben.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Studienführung auftretenden Fragen stehen die mit der Studienberatung betrauten Lehrenden, die Bediensteten der Hochschulverwaltung und die Mitglieder des AstA und des Fachschaftsrates (FSR) zur Verfügung.
- (3) Die Beratung durch Lehrende sollte gesucht werden in Fragen des Regelstudiums, der Studienschwerpunkte sowie der empfohlenen Studienverlaufspläne.
- (4) Die Beratung durch den AstA und FSR erstreckt sich auf die Fachanliegen der Referate und alle Fragen studentischer Selbstverwaltung.
- (5) Das Dezernat "Studentische Angelegenheiten" der Hochschulverwaltung berät bei Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Studierendenausweis, Bescheinigungen, Krankenversicherung, Zulassung und Förderung der ausländischen Studierenden, Zweithörerschaft, Gasthörerschaft und Studien-gangwechsel.
- (6) Bei Grundsatzfragen sollte die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs angesprochen werden.
- (7) Für allgemeine und spezielle Fragen der Studienförderung (BAföG) ist das Amt für Ausbildungsförderung (Studentenwerk) Bielefeld zuständig.

#### § 8

##### Arten des Lehrangebots

- (1) Im notwendigen Lehrangebot sind Pflichtfächer, Wahlprüfungsfächer und Wahlfächer enthalten.
- (2) Die Pflichtfächer sind aus Anlage 10 ersichtlich. Sie werden durch Fachprüfungen (FP) oder Leistungsnachweise (LN) abgeschlossen.
- (3) Wahlprüfungsfächer sind Fächer aus einem Wahlbereich, die durch Fachprüfungen oder Leistungsnachweise gem. § 24 abgeschlossen werden. Der Umfang richtet sich nach Maßgabe des jeweiligen aktuellen Studienangebotes. Die möglichen Wahlprüfungsfächer sind in der Anlage 10 aufgeführt.
- (4) Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von 12 Semesterwochenstunden Wahlfächer und Zusatzfächer zu studieren.
- (5) Wahlfächer sind Fächer, die über das notwendige Lehrangebot hinaus studiert und
  1. aus dem Lehrangebot des Studienganges Bauingenieurwesen (s. Anlage 10) und
  2. aus dem Lehrangebot der Fachhochschule ausgewählt werden.
 Sie dienen der fachlichen und außerfachlichen Abrundung und Ergänzung der Studieninhalte nach der individuellen Neigung der Studierenden.
- (6) Projekte aus dem Bereich der im Studiengang Bauingenieurwesen angebotenen Studienrichtungen sind fächerübergreifende Bearbeitungen von Bauobjekten aus der Praxis. Sie sollen möglichst in Gruppen bearbeitet werden. Sie werden durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen.

#### § 9

##### Formen der Lehrveranstaltungen

###### Vorlesung (V):

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.

###### Seminaristische Lehre (SU):

Sie entspricht im wesentlichen dem Veranstaltungstyp Vorlesung, jedoch besteht die Möglichkeit, daß die Studierenden, wie beim Seminar, die Möglichkeit haben, eigene Beiträge zu leisten und bestimmte Themen zu diskutieren.

###### Übung (Ü):

Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben und geben Lösungshilfen.

Die Studierenden lösen Aufgaben in enger Rückkopplung mit den Lehrenden. Sie arbeiten teilweise selbständig einzeln oder in Gruppen.

###### Praktikum (PR):

Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

#### § 10

##### Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; das Nähere ergibt sich aus § 25.
- (2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil (Prüfungsleistungen). Die studienbegleitenden Fachprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird.
- (3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des sechsten, bei Inanspruchnahme des Praxissemesters zum Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.
- (4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des sechsten, bei Inanspruchnahme des Praxissemesters vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des siebten, bei Inanspruchnahme des Praxissemesters vor Ende des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach

§ 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG berücksichtigen (§ 94 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 HG).

## § 11

### Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich (s. § 27 Abs. 1 HG).
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus:
  1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
  2. einem Mitglied der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss,
  3. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## § 12

### Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüfende vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 13

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

## § 14

### Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach dem Studienverlaufsplan in der Regel zum Ende des sechsten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

## § 15

### Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;  
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- |                  |                              |
|------------------|------------------------------|
| bis 1,5          | die Note "sehr gut"          |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note "gut"               |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note "befriedigend"      |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note "ausreichend"       |
| über 4,0         | die Note "nicht ausreichend" |
- Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen jeweils nach spätestens 6 Wochen und die Bewertung der Diplomarbeit jeweils nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Soweit Studienleistungen gemäß § 14 benotet werden, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### § 16

#### Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Regelung über den Freiversuch nach § 23 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Die Regelung in § 23 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise und Testate können unbegrenzt wiederholt werden.

### § 17

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

## II. Fachprüfungen

### § 18

#### Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Stunden oder in einer mündlichen Prüfung von maximal fünfundvierzig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) In Fächern, in denen ein Teil des Lehrstoffes in Übungen oder Praktika vermittelt wird, ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums die Teilnahme durch Testat nachzuweisen. Ein Testat wird erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach dem Studienverlaufsplan in der Regel nach Ende des fünften Studienseesters stattfinden sollen.
- (6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

### § 19

#### Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen worden ist,
  - die nach § 3 geforderten Nachweise einer praktischen Tätigkeit erbringt,
  - die für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise gemäß § 24 und Testate gemäß § 18 Abs. 4 erbracht hat.
- Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung kann durch eine entsprechende Feststellung im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung gem. § 25 bestanden hat.
- (3) Bei den Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach dem Studienverlaufsplan in der Regel zum Ende des sechsten, bei Inanspruchnahme des Praxissemesters zum Ende des siebten Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörende zugelassen sein.
- (4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Wahlprüfungsfächer, in denen die Fachprüfungen stattfinden sollen, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang,
  - eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (8) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  - in einem Studiengang Bauingenieurwesen eine entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbe-

reich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 20

### Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für jedes Prüfungsfach sind mindestens zwei Prüfungstermine im Semester anzusetzen. Einer der beiden Prüfungstermine kann auf Wiederholer aus dem vorangegangenen Prüfungstermin beschränkt werden. Die Fachprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

## § 21

### Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 15 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.
- (6) In den Fachprüfungen des Grundstudiums kann sich der Prüfling vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend „ (4,0) oder „nicht ausreichend „ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 17 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

## § 22

### Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden (§ 12 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als

Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 23

### Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in der Anlage 1 festgesetzten Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht in den in § 17 Abs. 3 genannten Fällen.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Bildung der Gesamtnote gem. § 43 Abs. 2 berücksichtigt.

## III. Leistungsnachweise

## § 24

### Ziel, Form und Durchführung

- (1) Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine nach dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlussprüfung geforderte, auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhende Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Zulässige Prüfungsformen sind insbesondere Klausurarbeiten, Referate, Studienarbeiten, mündliche Prüfungen, Entwürfe oder Praktikumsberichte. Die Form wird im Einzelfalle von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (2) § 20 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studienleistung mit „erfolgreich teilgenommen“ oder bei Benotung mindestens als „ausreichend“ (4,0) benotet worden ist.

## IV. Grundstudium

## § 25

### Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Leistungsnachweise und Testate erbracht wurden.
- (3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung. § 43 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung zu den Fachprüfungen gem. Abs. 1 sind jeweils folgende Studienleistungen zu erbringen:
1. in den Fächern Ziffern 7 und 8 jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 24,
  2. in den Fächern 1, 2, 4, 5 und 6 ist die Teilnahme an Übungen oder Praktika jeweils durch Testate nachzuweisen.
- (3) Ein weiterer Leistungsnachweis gemäß § 24 ist in dem Fach „Projekte des Bauwesens“ zu erbringen. In diesem Fach ist die Übung bzw. das Praktikum durch Testate nachzuweisen.

### § 26

#### Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Testate

- (1) In folgenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen:
1. Mathematik
  2. Technische Mechanik
  3. Baukonstruktion/Bauphysik
  4. Ingenieurinformatik
  5. Bauchemie/Baustofflehre.
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung zu den Fachprüfungen gem. Abs. 1 sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
1. In dem Fach Ziffer 3 ein Leistungsnachweis gemäß § 24,
  2. In den Fächern Ziffern 1, 2, 4 und 5 ist die Teilnahme an Übungen oder Praktika jeweils durch Testate nachzuweisen.
- (3) In folgenden Fächern sind Leistungsnachweise gemäß § 24 zu erbringen:
1. Vermessungskunde
  2. CAD für Ingenieure
  3. Drei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog gemäß **Anlage 2** nach Maßgabe des Studienangebotes. In den Fächern Ziffern 1 und 2 ist die Teilnahme an Übungen bzw. Praktika jeweils durch Testate nachzuweisen.
- (4) In folgenden weiteren Fächern ist die Teilnahme an Übungen bzw. Praktika jeweils durch Testate nachzuweisen:
1. Darstellende Geometrie
  2. Öffentliches Baurecht.

### V. Hauptstudium

### § 27

#### Prüfungen in der Studienrichtung Baubetrieb

- (1) In folgenden Fächern sind Fachprüfungen gemäß § 18 ff. abzulegen:
1. Grundlagen Baubetrieb
  2. Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau
  3. Grundlagen Verkehrswesen
  4. Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft
  5. Geotechnik I
  6. Bauorganisation
  7. Kostenrechnung
  8. Baumaschinen und Verfahrenstechnik
  9. ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Anlage 3
  10. ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Anlage 4 oder ein noch nicht gewähltes Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Anlage 3.
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung zu den Fachprüfungen sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
1. in den Fächern Ziffern 6 und 7 jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 24,
  2. in den Fächern 1, 2, 4 und 5 ist die Teilnahme an Übungen oder Praktika jeweils durch Testate nachzuweisen.
- (3) Ein weiterer Leistungsnachweis gemäß § 24 ist in dem Fach „Projekte des Bauwesens“ zu erbringen.

### § 28

#### Prüfungen in der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

- (1) In folgenden Fächern sind Fachprüfungen gemäß § 18 ff. abzulegen:
1. Grundlagen Baubetrieb
  2. Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau
  3. Grundlagen Verkehrswesen
  4. Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft
  5. Geotechnik I
  6. Baustatik
  7. Massivbau
  8. Stahl- und Ingenieurholzbau
  9. ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Anlage 5
  10. ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Anlage 6 oder ein noch nicht gewähltes Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Anlage 5.

### § 29

#### Prüfungen in der Studienrichtung Wasserwesen, Grundbau, Abfallwirtschaft

- (1) In folgenden Fächern sind Fachprüfungen gemäß § 18 ff. abzulegen:
1. Grundlagen Baubetrieb
  2. Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau
  3. Grundlagen Verkehrswesen
  4. Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft
  5. Geotechnik I
  6. Geotechnik II
  7. Siedlungs- und Abfallwirtschaft
  8. Wasserbau
  9. ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Anlage 7
  10. ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Anlage 8 oder ein noch nicht gewähltes Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Anlage 7.
- In den Fächern 1, 2, 4 und 5 ist als Zulassungsvoraussetzung die Teilnahme an Übungen oder Praktika jeweils durch Testate nachzuweisen.
- (2) In folgenden Fächern ist ein Leistungsnachweis gemäß § 24 zu erbringen:
1. Hydromechanik II
  2. Wasser-Boden-Analytik
  3. Projekt des Bauwesens.
- (3) In dem Fach „Umweltrecht“ ist die Teilnahme durch Testate nachzuweisen.

### VI. Fakultatives Praxissemester und Auslandsstudiensemester

### § 30

#### Fakultatives Praxissemester

Der Studiengang Bauingenieurwesen enthält ein fakultatives Praxissemester, das im sechsten Studiensemester absolviert wird. Das Praxissemester dauert 20 Wochen und kann auch im Ausland abgeleistet werden.

### § 31

#### Ziel des Praxissemesters

Das Praxissemester dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in das Arbeiten als Bauingenieurin oder Bauingenieur einzuführen. Dies erfordert die möglichst kontinuierliche Mitarbeit der Studierenden an einem Projekt oder wenigen Projekten in einer betrieblichen Ausbildungsstelle außerhalb der Fachhochschule. Der Arbeitsanteil der Studierenden soll dabei nicht untergeordneter Natur sein, sondern von der Qualität her dem einer Bauingenieurin oder eines Bauingenieurs nahe kommen.

### § 32

#### Zulassung zum Praxissemester

Zum Praxissemester wird zugelassen, wer ein ordnungsmäßiges Studium im Studiengang Bauingenieurwesen nachweist. Der Nachweis des Studiums wird dadurch geführt, dass die Diplomvorprüfung und die Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundfachstudiums, die nach dem Studienverlaufsplan in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt sein sollen, bis auf je eine erbracht wurden. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

### § 33

#### Praxisstelle

Als Praxisstelle kommen alle Büros und Betriebe in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz der Mitarbeiterschaft mit der Qualifikation Bauingenieurin und Bauingenieur erlauben. Die Büros oder Betriebe müssen außerdem über Personen verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des Praxissemesters zu betreuen. Die Büros oder Betriebe müssen in der Lage sein, eine dem Ziel des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Tätigkeit sicherzustellen.

Die Eignung einer Praxisstelle wird von der betreuenden Lehrkraft des Fachbereichs vor Antritt des Praxissemesters und mit Abschluss eines Praxissemestervertrages der Studierenden mit den Büros oder Betrieben festgestellt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Anerkannte Praxisstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

**§ 34  
Vertrag**

Über die Durchführung des Praxissemesters wird zwischen den Büros oder Betrieben und Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür den vom MIWFT empfohlenen Mustervertrag bereit.

**§ 35  
Vergabe der Praxisplätze**

Die Studierenden schlagen in der Regel von sich aus eine Praxisstelle vor. Deren Eignung muss dann von einer Lehrkraft des Fachbereichs festgestellt werden (§ 33 Abs. 2). Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Praxisstellen bereitzuhalten, die den Anforderungen genügen.

Den Abschluss eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen und diesen der betreuenden Lehrkraft vorzulegen.

**§ 36  
Betreuung der Studierenden**

Die Studierenden werden während des Praxissemesters einer betreuenden Lehrkraft zugewiesen. Einmal im Semester wird sich diese nach Absprache mit den Studierenden einen Einblick in die von ihnen ausgeübte Tätigkeit verschaffen. Zu Beginn des Praxissemesters legt die betreuende Lehrkraft fest, in welcher Form der von den Studierenden selbständig abzufassende schriftliche Bericht erfolgen soll.

**§ 37  
Abschluss des Praxissemesters**

Die betreuende Lehrkraft bescheinigt die Anerkennung des Praxissemesters, wenn die Studierenden nach dem Zeugnis der Ausbildungsstätte die ihnen übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt und die Tätigkeiten im Betrieb nach Feststellung der betreuenden Lehrkraft dem Zweck des Praxissemesters entsprochen haben. Grundlage dieser Bescheinigung soll der Bericht sein, der nach Abschluss des Praxissemesters vorzulegen ist (§ 36).

VII. Diplomarbeit und Kolloquium

**§ 38  
Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Der Umfang der Diplomarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten; Abbildungen, Berechnungen, EDV-Programme, Meßprotokolle, Fotos und ähnliches sind hierin nicht enthalten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 12 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.
- (3) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Sei-

tenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

**§ 39  
Zulassung zur Diplomarbeit**

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
  1. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 25 bestanden hat,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 19 Abs. 1 und 3 erfüllt, und
  3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums mit Ausnahme einer Fachprüfung, die sich nicht auf ein Fach beziehen darf, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird, bestanden hat,
  4. die Leistungsnachweise und Testate des Hauptstudiums mit Ausnahme eines Leistungsnachweises oder Testats vorlegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als 'nicht ausreichend' bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

**§ 40  
Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit**

- (1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Diplomarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen oder mathematischen Thema höchstens 4 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Diplomarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 16 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 20 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

**§ 41  
Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Diplomarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 38 Abs. 2 Satz 2 muss sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als 'ausreichend' oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten 'ausreichend' oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

#### § 42

##### Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn
1. die in § 39 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder die Zulassung gemäß § 71 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
  2. alle Fachprüfungen bestanden sind und alle für die Diplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Testate vorgelegt werden.
  3. die Diplomarbeit mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.
- Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann auch bereits bei Meldung zur Diplomarbeit (§ 39 Abs. 2) beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 39 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 22) durchgeführt und von den Prüfenden der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 41 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert höchstens fünfundvierzig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

#### VIII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

#### § 43

##### Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise und Testate erbracht sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als 'nicht ausreichend' bewertet worden ist oder als 'nicht ausreichend' bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

#### § 44

##### Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Note des Kolloquiums.

- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gem. § 15 Absatz 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:
- |   |          |
|---|----------|
| Diplomarbeit .....                          | dreifach |
| Kolloquium .....                            | einfach  |
| Durchschnitt der Noten der Fachprüfung..... | achtfach |
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Auf Wunsch kann eine Bescheinigung über die Ergebnisse der Leistungsnachweise ausgestellt werden.

#### § 45

##### Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden aus einem Katalog von Wahlprüfungsfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählen und durch Fachprüfungen abschließen. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass sie vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt haben.

#### IX. Schlussbestimmungen

#### § 46

##### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Diplomanden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 47

##### Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 43 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 43 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

#### § 48

##### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.
- (2) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Bielefeld studieren, können beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden.
- (3) Diese Diplomprüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fachhochschule Bielefeld vom 30.05.2006 sowie der Genehmigung des Rektorats der Fachhochschule Bielefeld vom 21.06.2006.

Bielefeld, 05.07.2006

Rektorin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Kettner  
i. V. Prof. Dr. Kettner

**Anlage 1 DPO Bauingenieurwesen**

**Zeitpunkt der Fachprüfungen für den Freiversuch gemäß § 18**

Fach	Semester	
	ohne FPS *	mit FPS *
<b>I. Studienrichtung Baubetrieb</b>		
Grundlagen Baubetrieb	4.	
Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau	4.	
Grundlagen Verkehrswesen	5.	
Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	4.	
Geotechnik I	5.	
Bauorganisation	5.	
Kostenrechnung	6.	7.
Baumaschinen und Verfahrenstechnik	6.	7.
Wahlprüfungsfach gem. § 22 Abs. 1 Nr. 9	6.	7.
Wahlprüfungsfach gem. § 22 Abs. 1 Nr. 10	6.	7.

\* FPS = Fakultatives Praxissemester

Fach	Semester	
	ohne FPS *	mit FPS *
<b>I. Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau</b>		
Grundlagen Baubetrieb	4.	
Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau	4.	
Grundlagen Verkehrswesen	5.	
Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	4.	
Geotechnik I	5.	
Baustatik	5.	
Massivbau	6.	7.
Stahl- und Ingenieurholzbau	6.	7.
Wahlprüfungsfach gem. § 23 Abs. 1 Nr. 9	6.	7.
Wahlprüfungsfach gem. § 23 Abs. 1 Nr. 10	6.	7.

\* FPS = Fakultatives Praxissemester

Fach	Semester	
	ohne FPS *	mit FPS *
<b>I. Studienrichtung Wasserwesen, Grundbau, Abfallwirtschaft</b>		
Grundlagen Baubetrieb	4.	
Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau	4.	
Grundlagen Verkehrswesen	5.	
Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	4.	
Geotechnik I	5.	
Geotechnik II	5.	
Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft	5.	
Wasserbau	6.	7.

Wahlprüfungsfach gem. § 24 Abs. 1 Nr. 9	6.	7.
Wahlprüfungsfach gem. § 24 Abs. 1 Nr. 10	6.	7.

\* FPS = Fakultatives Praxissemester

**Anlage 2 DPO Bauingenieurwesen**

**Katalog der Wahlprüfungsfächer gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 3 (Grundstudium)**

Ausgewählte Kapitel der Bauphysik

- Baustofftechnologie
- Ausgewählte Kapitel der CAD für Ingenieure
- Ausgewählte Kapitel der Ingenieurinformatik
- Statistik
- Ausgewählte Kapitel der Technische Mechanik
- Ausgewählte Kapitel der Vermessungskunde

**Anlage 3 DPO Bauingenieurwesen**

**Katalog der Wahlprüfungsfächer gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 9 (Studienrichtung Baubetrieb)**

Bauorganisation Sondergebiete  
Baumaschinen und Verfahrenstechnik Sondergebiete  
Kostenrechnung Sondergebiete

**Anlage 4 DPO Bauingenieurwesen**

**Katalog der Wahlprüfungsfächer gem. § 22 Absatz 1 Nr. 10 (Studienrichtung Baubetrieb)**

Massivbau  
Stahlbau/Ingenieurholzbau  
Baustatik  
Brückenbau  
Abfallwirtschaft  
Abwassertechnik  
Wasserversorgung  
Wasserbau  
Vermessungskunde Sondergebiete  
Bauinformatik Sondergebiete  
Baustofftechnologie Sondergebiete  
Geotechniksondergebiete  
Bauphysik Sondergebiete

**Anlage 5 DPO Bauingenieurwesen**

**Katalog der Wahlprüfungsfächer gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 9 (Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau)**

Baustatik Sondergebiete  
Brückenbau Sondergebiete  
Ingenieurholzbau Sondergebiete  
Massivbau Sondergebiete  
Stahlbau Sondergebiete

**Anlage 6 DPO Bauingenieurwesen**

**Katalog der Wahlprüfungsfächer gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 10 (Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau)**

Bauorganisation  
Baumaschinen und Verfahrenstechnik  
Kostenrechnung  
Abfallwirtschaft  
Abwassertechnik  
Wasserversorgung  
Wasserbau  
Vermessungskunde Sondergebiete  
Bauinformatik Sondergebiete  
Baustofftechnologie Sondergebiete  
Geotechnik Sondergebiete  
Bauphysik Sondergebiete

**Anlage 7 DPO Bauingenieurwesen**

**Katalog der Wahlprüfungsfächer gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 9 (Studienrichtung Wasser- und Abfallwirtschaft)**

Abfallwirtschaft Sondergebiete  
Abwassertechnik Sondergebiete  
Wasserversorgung Sondergebiete  
Wasserbau Sondergebiete

**Anlage 8 DPO Bauingenieurwesen**

**Katalog der Wahlprüfungsfächer gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 10  
(Studienrichtung Wasser- und Abfallwirtschaft)**

Bauorganisation  
 Baumaschinen und Verfahrenstechnik  
 Kostenrechnung  
 Massivbau  
 Stahlbau/Ingenieurholzbau  
 Baustatik  
 Brückenbau  
 Vermessungskunde Sondergebiete  
 Bauinformatik Sondergebiete  
 Baustofftechnologie Sondergebiete  
 Geotechnik Sondergebiete  
 Bauphysik Sondergebiete

angerechnet werden. Entsprechendes gilt für einschlägige Tätigkeiten in der Bundeswehr sowie im Zivil- und Entwicklungsdienst.

**3. Einstufungsprüfung**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Nr. 1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung und bei erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges "Bauingenieurwesen" zugelassen werden.

**Anlage 9 DPO Bauingenieurwesen**

**Studienvoraussetzungen und besondere Einschreibungs-  
voraussetzungen, Einstufungsprüfung**

**1. Qualifikation**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).

**2. Besondere Einschreibungs-voraussetzungen**

Qualifikation	Besondere Einschreibungs- voraussetzungen
Fachoberschule Typ Technik Fachrichtung Bau- und Holztech- nik	keine
Fachoberschule Typ Technik andere Fachrichtung	6 Wochen Fachpraktikum
Fachoberschule anderen Typs	6 Wochen Grundpraktikum 6 Wochen Fachpraktikum
Gleichwertige Zeugnisse	6 Wochen Grundpraktikum 6 Wochen Fachpraktikum

**2.1 Grundpraktikum**

Das Grundpraktikum dauert 6 Wochen. Es ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum kann die Fachhochschule auf Antrag eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn die Studierenden mindestens die Hälfte des Grundpraktikums abgeleistet haben und triftige Gründe dafür nachweisen, daß sie das Grundpraktikum nicht bis zum Studienbeginn absolvieren konnten. Die fehlende Zeit des Grundpraktikums haben die Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen, der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zu Beginn des zweiten Semesters zu erbringen.

Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die mindestens aus einem der folgenden Bereiche gewählt werden:  
 Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau, Stahlbau, Holzbau, Erd- und Straßenbau, Wasser- und Kanalisationsbau, Sperr- und Dämmtechnik.

**2.2 Fachpraktikum**

Das Fachpraktikum dauert 6 Wochen. Der Nachweis eines Fachpraktikums ist spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters zu führen. Es kann, in einem bauausführenden Betrieb, einem technischen Büro einschl. technischer Ämter abgeleistet werden. Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus mindestens drei der folgenden Bereiche gewählt werden:  
 Massivbau, Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau, Stahlbau, Holzbau, Grundbau, Straßenbau, Eisenbahnbau, Wasserbau, Baumaßnahmen aus dem Ver- und Entsorgungsbereich.

Das Fachpraktikum soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich des gewählten Studiums entspricht.

Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum können Zeiten einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Qualifikation dienenden Jahrespraktikums oder der abgeschlossenen Betriebsausbildung ganz oder teilweise



Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen  
 Studienverlaufsplan Studiengang Bauingenieurwesen, Studienrichtung Baubetrieb  
 ohne Inanspruchnahme des fakultativen Praxissemesters

Studiensemester		1		2		3		4		5		6		Gesamt			Prüfungen		
Veranstaltungsform		V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	Σ	T	FP	LN
Nr.	Studienfach	Semester-Wochenstunden														T	FP	LN	
<b>3.0</b>	<b>Hauptstudium</b>																		
<b>3.1</b>	<b>Pflichtfächer</b>																		
3.1.1	Bauorganisation																	✓	
3.1.1.1	Sicherheitsorganis.										2 PR				2	2			
3.1.1.2	Managementtechn.									2 SU				2		2			
3.1.1.3	Projektsteuerung										4 PR				4	4			✓
3.1.2	Kostenrechnung																	✓	
3.1.2.1	Baubetr. Rechnungswe sen									1 V	2 Ü			1	2	3			
3.1.2.2	Kalkulation											1 V	2 Ü	1	2	3			✓
3.1.3	Baumaschinen u. Verfah- renstech.																	✓	
3.1.3.1	Verfahren im Hoch- und Ing.-bau												4 PR		4	4			
3.1.4	Projekte des Bauwesens												4 Ü		4	4			✓
	<b>Summe Pflichtfächer</b>									<b>3</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>18</b>	<b>22</b>		<b>3</b>	<b>3</b>
<b>3.2</b>	<b>Wahlprüfungsfächer *)</b>																		
	aus dem Baubetrieb									2 V	2 Ü	2 V	2 Ü	4	4	8		✓	
3.2.1	Bauorganisation Son- dergebiete																		
3.2.2	Baumasch.u.Verfahrenst. Sgeb.																		
3.2.3	Kostenrechnung Sonder- gebiete																		
<b>3.3.</b>	aus dem Katalog 3.5									2 V	2 Ü	2 V	2 Ü	4	4	8		✓	
	Zwischensumme Haupt- studium									7	12	5	14	12	26	38		5	3
	Zwischens. Grund- /Grundfachstudium	15	14	16	13	16	15	7	12	3	3			57	57	114	12	10	6
	gesamt	15	14	16	13	16	15	7	12	10	15	5	14	69	83	152	12	15	9
		29		29		31		19		25		19		152					
<b>3.4</b>	nicht geb. Wahlfächer													12 V					
	Gesamtsumme													164					
<b>3.5</b>	<b>Katalog der Wahlprüfungsfächer *)</b>	Massivbau Stahlbau/Ingenieurholzbau Baustatik Brückenbau Abfallwirtschaft Abwassertechnik Wasserversorgung Wasserbau Vermessungskunde Sondergebiete Bauinformatik Sondergebiete Baustofftechnologie Sondergebiete Geotechnik Sondergebiete																	

\*) Die Inhalte der Wahlprüfungsfächer werden vom Fachbereich entsprechend der Nachfrage oder der Lehrkapazität gegebenenfalls auch aus Teilen der jeweiligen Wahlpflichtfächer gemäß 3.2 bzw. 3.5 zusammengesetzt.

Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen  
 Studienverlaufsplan Studiengang Bauingenieurwesen, Konstruktiver Ingenieurbau  
 ohne Inanspruchnahme des fakultativen Praxissemesters

Studiensemester	1	2	3	4	5	6	Gesamt						Prüfungen						
Veranstaltungsform	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	Σ	T	FP	LN	
Nr.	Studienfach	Semester-Wochenstunden														T	FP	LN	
<b>4.0</b>	<b>Hauptstudium</b>																		
<b>4.1</b>	<b>Pflichtfächer</b>																		
4.1.1	Baustatik															✓	✓		
4.1.1.1	Baustatik					1 V	1 Ü	1 V	3 Ü						2	4	6		
4.1.1.2	Grundlagen FE-Verfahren									2 PR					2	2			
4.1.2	Massivbau																✓	✓	
4.1.2.1	Stahlbetonbau									1 V	1 Ü	1 V	1 Ü	2	2	4			
4.1.2.2	Spannbetonbau									1 V	1 Ü			1	1	2			
4.1.2.3	Mauerwerksbau									1 V	1 Ü			1	1	2			
4.1.3	Stahl- und Ingenieurholzbau																✓	✓	
4.1.3.1	Stahlbau									1 V	1 Ü	1 V	2 Ü	2	3	5			
4.1.3.2	Ingenieurholzbau									1 V	1 Ü	1 V	1 Ü	2	2	4			
4.1.4	Projekte des Bauwesens												4 Ü		4	4	✓		✓
	Summe Pflichtfächer					1	1	1	3	5	7	3	8	10	19	29			
<b>4.2</b>	<b>Wahlprüfungsfächer</b>																		
	aus dem konstr. Ing.-bau									1 V	3 Ü	1 V	3 Ü	2	6	8		✓	
4.2.1	Massivbau Sondergebiete																		
4.2.2	Stahlbau Sondergebiete																		
4.2.3	Ingenieurholzbau Sondergebiete																		
4.2.4	Baustatik Sondergebiete																		
4.2.5	Brückenbau Sondergebiete																		
<b>4.3</b>	<b>aus dem Katalog 4.5</b>									2 V	2 Ü	2 V	2 Ü	4	4	8		✓	
	Zwischensumme Hauptstudium					1	1	1	3	8	12	6	13	16	29	45	2	5	3
	Zwischens. Grund-/Grundfachstudium	15	14	16	13	16	15	7	12	3	3			57	57	114	12	10	6
	gesamt	15	14	16	13	17	16	8	15	11	15	6	13	73	86	159	14	15	9
		29		29		33		23		26		19		159					
<b>4.4</b>	nicht geb. Wahlfächer														12 V				
	Gesamtsumme														171				

**4.5 Katalog der Wahlprüfungsfächer \*)**

- Bauorganisation
- Baumasch. u. Verfahrenst.
- Kostenrechnung
- Abfallwirtschaft
- Abwassertechnik
- Wasserversorgung
- Wasserbau
- Vermessungskunde Sondergebiete
- Bauinformatik Sondergebiete
- Baustofftechnologie Sondergebiete
- Geotechnik Sondergebiete

\*) Die Inhalte der Wahlprüfungsfächer werden vom Fachbereich entsprechend der Nachfrage oder der Lehrkapazität gegebenenfalls auch aus Teilen der jeweiligen Wahlpflichtfächer gemäß 3.2 bzw. 3.5 zusammengesetzt.

Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen  
 Studienverlaufsplan Studiengang Bauingenieurwesen, Studienrichtung Wasserwesen, Grundbau, Abfallwirtschaft  
 ohne Inanspruchnahme des fakultativen Praxissemesters

Nr.	Studiensemester	1		2		3		4		5		6		Gesamt			T	FP	LN
		V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	Σ			
	Veranstaltungsform	Semester-Wochenstunden															Prüfungen		
<b>5.0</b>	<b>Hauptstudium</b>																		
<b>5.1</b>	<b>Pflichtfächer</b>																		
5.1.1	Hydromechanik II							1 V	1 PR						1	1	2		✓
5.1.2	Umweltrecht											1 V			1		1	✓	
5.1.3	WasserBoden-Analytik					1 V	2 PR								1	2	3		✓
5.1.4	Siedlungswasser- u. Abfallwirtschaft																	✓	
5.1.4.1	Abwasserbehandlung II							1 V	1 Ü	1 V	1 Ü		1 Ü	2	3	5			
5.1.4.2	Abfallwirtschaft II									1 V	1 Ü		2 Ü	1	3	4			
5.1.4.3	Wasserversorgung									1 V	2 Ü			1	2	3			
5.1.4.4	Kanalisation II												1 PR		1	1			
5.1.5	Wasserbau									1 V	2 Ü	2 V	2 PR	3	4	7		✓	
5.1.6	Geotechnik II										2 Ü	1 V	1 Ü	1	3	4		✓	
5.1.7	Projekte des Bauwesens												4 Ü		4	4			✓
	Summe Pflichtfächer					1	2	2	2	4	8	4	11	11	23	34			
<b>5.2</b>	<b>Wahlprüfungsfächer</b>																		
	aus der Wasser-u.Abfallw.									1 V	3 Ü	1 V	3 Ü	2	6	8		✓	
5.2.1	Abfallwirtschaft Sondergebiete																		
5.2.2	Abwassertechnik Sondergeb.																		
5.2.3	Wasserversorgung Sondergeb.																		
5.2.4	Wasserbau Sondergebiete																		
5.3	aus dem Katalog 5.5									2 V	2 Ü	2 V	2 Ü	4	4	8		✓	
	Zwischensumme Hauptstudium					1	2	2	2	7	13	7	16	17	33	50	1	5	3
	Zwischens. Grund-/Grundfachstudium	15	14	16	13	16	15	7	12	3	3			57	57	114	12	10	6
	gesamt	15	14	16	13	17	17	9	14	10	16	7	16	74	90	164	13	15	9
		29		29		35		26		26		20		164					
5.4	nicht geb. Wahlfächer													12 V					
	Gesamtsumme													176					
5.5	<b>Katalog der Wahlprüfungsfächer</b> Bauorganisation Baumaschinen und Verfahrenstechnik Kostenrechnung Massivbau Stahlbau/Ingenieurholzbau Baustatik Brückenbau Vermessungskunde Sondergebiete Bauinformatik Sondergebiete Baustofftechnologie Sondergebiete Geotechnik Sondergebiete	*) Die Inhalte der Wahlprüfungsfächer werden vom Fachbereich entsprechend der Nachfrage oder der Lehrkapazität gegebenenfalls auch aus Teilen der jeweiligen Wahlpflichtfächer gemäß 3.2 bzw. 3.5 zusammengesetzt.																	

Anlage 4 - Studienverlaufspläne

Fachhochschule Bielefeld / Abteilung Minden  
 Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen  
 Studienverlaufsplan Studiengang Bauingenieurwesen  
 bei Inanspruchnahme des fakultativen Praxissemesters

Nr.	Studiensemester	1		2		3		4		5		6		7		8		Prüfungen
		V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	
	Veranstaltungsform	Semester-Wochenstunden																
<b>1.1</b>	<b>Grundstudium Pflichtfächer</b>																	
1.1.1	Baukonstruktion/Bauphysik																	FP
1.1.1.1	Baukonstruktion	2 V	2 Ü															LN
	"			1 V	1 Ü													
1.1.1.2	Bauphysik	1 V	1 Ü	1 V	1 Ü													
1.1.2	Bauchemie / Baustofflehre	2 V	1 PR	1 V	2 PR													T/FP
1.1.3	CAD für Ingenieure	1 V	1 Ü															T/LN
1.1.4	Darst. Geometrie	2 V	2 Ü															T
1.1.5	Ingenieurinformatik	1 V	1 Ü	1 V	1 Ü													T/FP
1.1.6	Mathematik	2 V	2 Ü	2 V	2 Ü													T/FP
1.1.7	Öffentl. Baurecht					1 V												T
1.1.8	Techn.Mechanik	3 V	3 Ü	3 V	3 Ü													T/FP
1.1.9	Vermessungskunde	1 V	1 PR		2 PR													T/LN
	<b>Summe Pflichtfächer</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>1</b>												
<b>1.2</b>	<b>Wahlprüfungsfächer (alle Fächer sind 2-stündig; bis einschl. 3. Semester sind mindestens 3 Fächer zu wählen)</b>			2 V		2 V	2 PR											
1.2.1	Ausgewählte Kapitel der Bauphysik																	
1.2.2	Baustofftechnologie																	
1.2.3	Ausgewählte Kapitel d. CAD für Ing.																	
1.2.4	Ausgew. Kap. d. Ingenieurinformatik																	
1.2.5	Statistik																	
1.2.6	Ausgew. Kap. d. Tech. Mechanik																	
1.2.7	Ausgew. Kap. d. Vermessungskunde																	
	<b>Zwischensumme Grundstudium</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>2</b>											
<b>2.0</b>	<b>Grundfachstudium</b>																	
2.1	Geotechnik I					1 V	1 Ü	1 V	1 PR	2 V	2 PR							T/FP
2.2	Grundlagen Baubetrieb																	T/FP
2.2.1	Baubetr. Einführung			2 V														
2.2.2	Bauvertragswesen			2 V														
2.2.3	Bauvorbereitung			1 V	1 Ü													
2.2.4	Tiefbaufertigung					1 V	1 Ü											
2.2.5	Ausschreibung, Vergabe und Abr.					1 V	1 Ü											
2.2.6	Kalkulation (Bau)							1 V	1 Ü									
2.3	Grundlagen Verkehrsbau																	FP
2.3.1	Verkehrsplanung					1 V	1 Ü											
2.3.2	Straßenbau / Erdbau							1 V	2 Ü									
2.3.3	Schienenverkehrswesen									1 V	1 Ü							
2.4	Grundlagen konstr. Ingenieurbau																	T/FP
2.4.1	Beton- / Stahlbetonbau					2 V	2 Ü	2 V	3 Ü									
2.4.2	Stahl- / Holzbau					1 V	1 Ü	2 V	3 Ü									
2.5	Grundlagen Wasser- u. Abfallwirtsch.																	T/FP
2.5.1	Grundlagen Wasserbau					1 V	2 Ü											
2.5.2	Hydromechanik I					2 V	2 PR											
2.5.3	Grundlagen Wasserversorgung									2 Ü								
2.5.4	Kanalisation I, Abfallwirtschaft I					2 V	2 PR											
2.5.5	Abwasserbehandlung I					1 V												
	<b>Zwischensumme Grundfachstudium</b>			<b>5</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>3</b>							
	<b>Grundstudium + Grundfachstudium</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>13</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>7</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>3</b>							
	<b>Gesamt-SWS</b>	<b>29</b>		<b>29</b>		<b>31</b>		<b>19</b>		<b>6</b>								

P  
R  
A  
X  
I  
S  
S  
E  
M  
E  
S  
T  
E  
R

D  
I  
P  
L  
O  
M  
A  
R  
B  
E  
I  
T

Nr.	Studiensemester	1		2		3		4		5		6		7		8		Prüfungen
		V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	
	Veranstaltungsform																	
3.0	<b>Hauptstudium</b>																	
3.1	<b>Pflichtfächer</b>																	
3.1.1	Bauorganisation																	FP
3.1.1.1	Sicherheitsorganis.										2 PR							
3.1.1.2	Managementtechn.									2 SU								
3.1.1.3	Projektsteuerung										4 PR							LN
3.1.2	Kostenrechnung																	FP
3.1.2.1	Baubetr. Rechnungswe- sen									1 V	2 Ü							
3.1.2.2	Kalkulation												1 V	2 Ü				LN
3.1.3	Baumaschinen u. Verfah- renstech.																	FP
3.1.3.1	Verfahren im Hoch- und Ing.-bau													4 PR				
3.1.4	Projekte des Bauwesens													4 Ü				LN
	<b>Summe Pflichtfächer</b>									<b>3</b>	<b>8</b>			<b>1</b>	<b>10</b>			
3.2	<b>Wahlprüfungsfächer *)</b>																	
	aus dem Baubetrieb									2 V	2 Ü			2 V	2 Ü			FP
3.2.1	Bauorganisation Son- dergebiete																	
3.2.2	Baumasch. u. Verfah- renst. Sgeb.																	
3.2.3	Kostenrechnung Sonder- gebiete																	
3.3.	aus dem Katalog 3.5									2 V	2 Ü			2 V	2 Ü			FP
	Zwischensumme Haupt- studium									7	12			5	14			
	Zwischens. Grund- /Grundfachstudium	15	14	16	13	16	15	7	12	3	3							
	gesamt	15	14	16	13	16	15	7	12	10	15			5	14			
		29		29		31		19		25				19				
3.4	nicht geb. Wahlfächer									12 V								
	Gesamtsumme									164								
3.5	<b>Katalog der Wahlprüfungsfächer *)</b>																	
	Massivbau																	
	Stahlbau/Ingenieurholzbau																	
	Baustatik																	
	Brückenbau																	
	Abfallwirtschaft																	
	Abwassertechnik																	
	Wasserversorgung																	
	Wasserbau																	
	Vermessungskunde Sondergebiete																	
	Bauinformatik Sondergebiete																	
	Baustofftechnologie Sondergebiete																	
	Geotechnik Sondergebiete																	

\*) Die Inhalte der Wahlprüfungsfächer werden vom Fachbereich entsprechend der Nachfrage oder der Lehrkapazität gegebenenfalls auch aus Teilen der jeweiligen Wahlpflichtfächer gemäß 3.2 bzw. 3.5 zusammengesetzt.

**FH Bielefeld - Verkündungsblatt 2006-20 – Seite 171**  
**Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen**  
 Studienverlaufsplan Studiengang Bauingenieurwesen, Konstruktiver Ingenieurbau  
 bei Inanspruchnahme des fakultativen Praxissemesters

Nr.	Studiensemester	1		2		3		4		5		6		7		8		Prüfungen
		V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	
	Veranstaltungsform	Semester-Wochenstunden																
<b>4.0</b>	<b>Hauptstudium</b>																	
<b>4.1</b>	<b>Pflichtfächer</b>																	
4.1.1	Baustatik																	T/FP
4.1.1.1	Baustatik					1 V	1 Ü	1 V	3 Ü									
4.1.1.2	Grundlagen FE-Verfahren											2 PR						
4.1.2	Massivbau																	FP/LN
4.1.2.1	Stahlbetonbau									1 V	1 Ü			1 V	1 Ü			
4.1.2.2	Spannbetonbau									1 V	1 Ü							
4.1.2.3	Mauerwerksbau									1 V	1 Ü							
4.1.3	Stahl- und Ingenieurholzbau																	FP/LN
4.1.3.1	Stahlbau									1 V	1 Ü			1 V	2 Ü			
4.1.3.2	Ingenieurholzbau									1 V	1 Ü			1 V	1 Ü			
4.1.4	Projekte des Bauwesens														4 Ü			T/LN
	Summe Pflichtfächer					1	1	1	3	5	7			3	8			
<b>4.2</b>	<b>Wahlprüfungsfächer</b>																	
	aus dem konstr. Ing.-bau									1 V	3 Ü			1 V	3 Ü			FP
4.2.1	Massivbau Sondergebiete																	
4.2.2	Stahlbau Sondergebiete																	
4.2.3	Ingenieurholzbau Sondergebiete																	
4.2.4	Baustatik Sondergebiete																	
4.2.5	Brückenbau Sondergebiete																	
<b>4.3</b>	aus dem Katalog 4.5									2 V	2 Ü			2 V	2 Ü			FP
	Zwischensumme Hauptstudium					1	1	1	3	8	12			6	13			
	Zwischens. Grund-/Grundfachstudium	15	14	16	13	16	15	7	12	3	3							
	gesamt	15	14	16	13	17	16	8	15	11	15			6	13			
		29		29		33		23		26				19				
<b>4.4</b>	nicht geb. Wahlfächer	12 V																
	Gesamtsumme	171																
<b>4.5</b>	<b>Katalog der Wahlprüfungsfächer *)</b>	Bauorganisation Baumasch. u. Verfahrenst. Kostenrechnung Abfallwirtschaft Abwassertechnik Wasserversorgung Wasserbau Vermessungskunde Sondergebiete Bauinformatik Sondergebiete Baustofftechnologie Sondergebiete Geotechnik Sondergebiete																

\*) Die Inhalte der Wahlprüfungsfächer werden vom Fachbereich entsprechend der Nachfrage oder der Lehrkapazität gegebenenfalls auch aus Teilen der jeweiligen Wahlpflichtfächer gemäß 3.2 bzw. 3.5 zusammengesetzt.

Nr.	Studiensemester	1		2		3		4		5		6		7		8		Prüfungen
		V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	
	Veranstaltungsform																	
	Studienfach	Semester-Wochenstunden																
<b>5.0</b>	<b>Hauptstudium</b>																	
<b>5.1</b>	<b>Pflichtfächer</b>																	
5.1.1	Hydromechanik II								1 V	1 PR								LN
5.1.2	Umweltrecht													1 V				T
5.1.3	WasserBoden-Analytik						1 V	2 PR										LN
5.1.4	Siedlungswasser- u. Abfallwirtschaft																	FP
5.1.4.1	Abwasserbehandlung II								1 V	1 Ü	1 V	1 Ü			1 Ü			
5.1.4.2	Abfallwirtschaft II									1 V	1 Ü				2 Ü			
5.1.4.3	Wasserversorgung									1 V	2 Ü							
5.1.4.4	Kanalisation II														1 PR			
5.1.5	Wasserbau									1 V	2 Ü			2 V	2 PR			FP
5.1.6	Geotechnik II										2 Ü			1 V	1 Ü			FP
5.1.7	Projekte des Bauwesens														4 Ü			LN
	Summe Pflichtfächer					1	2	2	2	4	8			4	11			
<b>5.2</b>	<b>Wahlprüfungsfächer</b>																	
	aus der Wasser- u. Abfallw.									1 V	3 Ü			1 V	3 Ü			FP
5.2.1	Abfallwirtschaft Sondergebiete																	
5.2.2	Abwassertechnik Sondergeb.																	
5.2.3	Wasserversorgung Sondergeb.																	
5.2.4	Wasserbau Sondergebiete																	
5.3	aus dem Katalog 5.5									2 V	2 Ü			2 V	2 Ü			FP
	Zwischensumme Hauptstudium					1	2	2	2	7	13			7	16			
	Zwischens. Grund-/Grundfachstudium	15	14	16	13	16	15	7	12	3	3							
	gesamt	15	14	16	13	17	17	9	14	10	16			7	16			
		29		29		35		26		26				20				
5.4	nicht geb. Wahlfächer	12 V																
	Gesamtsumme	176																
5.5	<b>Katalog der Wahlprüfungsfächer</b>	*) Die Inhalte der Wahlprüfungsfächer werden vom Fachbereich entsprechend der Nachfrage oder der Lehrkapazität gegebenenfalls auch aus Teilen der jeweiligen Wahlpflichtfächer gemäß 3.2 bzw. 3.5 zusammengesetzt.																
	Bauorganisation																	
	Baumaschinen und Verfahrenstechnik																	
	Kostenrechnung																	
	Massivbau																	
	Stahlbau/Ingenieurholzbau																	
	Baustatik																	
	Brückenbau																	
	Vermessungskunde Sondergebiete																	
	Bauinformatik Sondergebiete																	
	Baustofftechnologie Sondergebiete																	
	Geotechnik Sondergebiete																	